

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises (Entschädigungssatzung)

Der Landkreis Fürstfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) folgende

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises

§ 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe, in der die Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses nach Abs. 2 gezahlt wird.
- (2) ¹ Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse (GeschO), wenn sie zu der Sitzung eingeladen wurden und an ihr teilgenommen haben. ²Die Entschädigung beträgt für jede Sitzung € 45,00.
- (3) ¹Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und –empfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch auswärtige Dienstgeschäfte entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Selbständig Tätige erhalten für die durch die Sitzungen und auswärtige Dienstgeschäfte entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung von € 35,00 pro Sitzung. ⁴Für Hausfrauen bzw. -männer und Studentinnen und Studenten gilt entsprechendes. ⁵Die Verdienstausschlagentschädigung kann nur zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (4) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

- (5) Als Ersatz für Sachaufwendungen und für die Öffentlichkeitsarbeit erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte insgesamt pro Monat € 770,00, die nach dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen aufgeteilt und vierteljährlich im voraus bezahlt werden.
- (6) ¹Die Referentinnen und Referenten, sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern je Monat. ²Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern je Monat.

§ 2

¹Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an jährlich höchstens 15 Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen als Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Unternehmen gemäß Art. 80 LKrO Entschädigungen wie für die Teilnahme an Kreistagssitzungen mit der Maßgabe, dass für Fraktionssitzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen keine Verdienstausschüttung gezahlt wird. ²Vorgespräche zu Kreistags- oder Ausschusssitzungen gelten nicht als Fraktionssitzungen nach Satz 1.

§ 3

Soweit eine Entschädigung und/oder eine Ersatzleistung abhängig ist von der Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 4

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von € 450,00.
- (2) ¹Neben dieser Vergütung wird im Falle der Vertretung des Landrates an die weitere Stellvertreterin oder den weiteren Stellvertreter eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Summe vom Grundgehalt, Familienzuschlag bis höchstens Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen je offiziellem Vertretungstag bezahlt. ²Die ihr oder ihm als Kreisrätin gewährte Entschädigung, die Pauschalvergütung und die Entschädigung für Vertretungstage dürfen zusammen pro Monat die in Satz 1 angeführte Summe nicht übersteigen.

§ 5

- (1) § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Kreisrätin oder Kreisrat sind, entsprechend.

- (2) Für Beiräte, die mit Beschluss des Kreistages auf Landkreisebene eingerichtet sind, können in der jeweiligen Beiratssatzung abweichende Regelungen über die Höhe der Entschädigung getroffen werden; sie dürfen die mit dieser Satzung festgelegten Beträge jedoch nicht überschreiten.
- (3) Für Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises gelten § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 sinngemäß.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.05.2008 in Kraft. Die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises vom 09.05.2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Landratsamt Fürstfeldbruck
Fürstfeldbruck, 19.5.2008
I.V.

Gisela Schneid
Stellvertretende Landrätin